

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)  
Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (31. KFG-Novelle);  
Stellungnahme

|        |                           |
|--------|---------------------------|
| Datum: | <b>20. Dezember 2011</b>  |
| Zahl:  | <b>-2V-BG-7226/4-2011</b> |

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

|            |                           |
|------------|---------------------------|
| Auskünfte: | Dr. Glantschnig           |
| Telefon:   | 050 536 – 10801           |
| Fax:       | 050 536 – 10800           |
| e-mail:    | Abt1.Verfassung@ktn.gv.at |

**An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie**

**Per E-Mail: [st4@bmvit.gv.at](mailto:st4@bmvit.gv.at)**

Zu dem mit Schreiben vom 20. Juni 2011 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf einer 31. KFG-Novelle nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Z 29 (§ 57c):

Im gegenständlichen Entwurf fehlt die Aufbewahrungsfrist von Plakettendaten.

Im Abs. 7 ist festgehalten, dass die gespeicherten Gutachten nach 5 Jahren gelöscht werden können.

Analog zu der Bestimmung und zu den bisherigen Vorgaben für die Aufbewahrungsfrist des Verzeichnisses über die ausgegebenen Plaketten müsste der Abs. 7 wie folgen lauten:

*(7) Die gespeicherten Gutachten werden nach fünf Jahren, die gespeicherten Begutachtungsplakettendaten nach sieben Jahren in der Datenbank gelöscht.*

Zu Z 38 (§ 103c):

Diese Bestimmung weist auf das Verkehrsunternehmensregister gemäß § 24 a Güterbeförderungsgesetz hin, welches noch nicht existiert. Im Übrigen sollte das Risikoeinstufungssystem auch für Busunternehmer gelten, weshalb auch ein Verweis auf das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz und das Kraftfahrlineiengesetz notwendig wäre.

Laut Abs. 4 soll die Risikoeinstufung automatisch nach einem vorgegebenen Berechnungsalgorithmus erfolgen. Diese Regelung erscheint zu unbestimmt, es sollte daher klar und unmissverständlich definiert werden, welcher Algorithmus zur Anwendung kommt.

Zu Z 52 (§ 116 Abs. 3):

Aus Gründen einer einheitlichen Vorgehensweise im Bundesgebiet erscheint es notwendig eine Reprobationsfrist vorzuschreiben. Diese sollte mindestens 4 Wochen betragen. Es würde damit der Druck auf die Landeshauptleute entfallen, kurzfristig Prüfungstermine realisieren und Prüfungskommissionen zusammenstellen zu müssen.

Zu Z 55 (§ 122):

Entgegen der bisherigen Regelung ist die Bestimmung, wonach das Verwenden der Tafel bei anderen als Übungsfahrten verboten ist, entfallen. Dies wird aber nicht für sinnvoll erachtet, da nunmehr jeder eine solche Tafel am Fahrzeug anbringen könnte. Dies würde aber den Zweck der Bestimmung, dass damit nach außen hin sichtbar gemacht wird, dass mit dem Fahrzeug ein Fahranfänger fährt, unterlaufen.

Zu Z 57 (§ 132 Abs. 29):

Im § 132 Abs. 29 Z. 6 wird festgelegt, dass § 116 Abs. 6 a nicht für unentgeltliche Ausbildungen gilt, die vor dem ersten Jänner 2012 begonnen worden sind. Diese Übergangsfrist soll unbedingt verlängert werden, da es in dieser kurzen Frist nicht möglich ist, Verfahren zur Ermächtigung zur Ausbildung von Fahrschullehrern und Fahrlehrern durchzuführen. Dies trifft für sämtliche Bundesländer zu, die bisher noch keine Ermächtigungen gemäß § 116 Abs. 6 a in Verbindung mit § 64 c KDV (ausgenommen entgeltliche Ausbildung in Pädagogik I und II) erteilt haben.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig



|                                                                                                                                                                                                                                                                     |                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Unterzeichner                                                                                                                                                                                                                                                       | Land Kärnten         |
| Datum/Zeit-UTC                                                                                                                                                                                                                                                      | 2011-12-20T07:38:59Z |
| Dieses Dokument wurde amtssigniert.                                                                                                                                                                                                                                 |                      |
| Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:<br><a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a>                                                                                                      |                      |
| Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar. |                      |